

Sonderdruck aus Jahrbuch für fränkische Landesforschung
Band 38, Jahrgang 1978

Erspielte Ordnung

Beobachtungen zur bäuerlichen Rechtswelt des späteren Mittelalters

Von Ernst Schubert

Im heutigen Wortschatz werden noch zahlreiche sprachliche Münzen bewahrt, die, in der Gegenwart zwar in anderer Währung ausgegeben, im Mittelalter aber geprägt wurden. Ein vor geraumer Zeit erschienenenes Lexikon läßt sichtbar werden, in welchem Ausmaß die heutigen Redensarten vom alten Recht abhängen¹. Auf jene vergangene Rechtswelt weisen selbst Allerweltsworte zurück; „ungefähr“ z.B. entwickelte sich aus einem in früheren Urkunden fast durchgängig gebrauchten „on geverde“, das eine rechtliche Beeinträchtigung ausschließen sollte, und trat erst seit dem 17. Jahrhundert in der heutigen Bedeutung auf, verdrängte das damals gebräuchliche „beiläufig“². Weil aller guten Dinge drei sind (die Wendung erinnert an die drei echten Thinge, die *tria placita legitima*, des mittelalterlichen Rechtsverfahrens, wobei am wichtigsten der dritte, der endhafte Rechtstag war), sei neben Redensarten und Allerweltsworten noch darauf hingewiesen, daß zahlreiche Sachbegriffe unserer Sprache aus Rechtsanschauungen früherer Zeiten entwickelt wurden. „Besitz“ z.B. läßt noch erkennen, wie seit dem frühen Mittelalter in öffentlicher „*sessio tridua*“ zum Nachweis rechtlichen und unanfechtbaren Erwerbs Land im wörtlichen Sinne besessen werden mußte³.

Sicherlich hat der heutige Sprachgebrauch die mittelalterliche Prägung der Worte vielfach umgemünzt — sonst hätten dem ursprünglichen Wortsinne widerstrebende Wendungen wie „Besitz ergreifen“ oder „in Besitz nehmen“ nicht entstehen können — aber erstaunlich bleibt, daß allen Rechts- und Sprachwandlungen, allen politischen und sozialen Veränderungen zum Trotz das alte Recht eine so starke sprachbildende Kraft erweisen konnte; das ist weder allein mit dem Beharrungsvermögen sprachlicher Traditionen noch mit der „Volkstümlichkeit“ (um ein Etikett der älteren Forschung aufzugreifen) dieses Rechts zu erklären — die Gründe müssen vor allem in der umfassenden Bedeutung gesehen werden, die für agrarische Gesellschaften das Recht einnahm, das unmittelbar erlebt, unmittelbar als Lebensform erfahren wurde, dessen Sprache folgerichtig nach einprägsamer Anschaulichkeit, Bildfähigkeit strebte⁴. Weil hier keine allgemeinen und damit notwendigerweise abstrakten Ordnungsprinzipien gesetzt wurden, sondern einzelne Rechte, Privilegien und „Freiheiten“⁵, die personal an Menschen und Gemeinschaften, dinglich an Siedlungen, Höfen bis hin zu einzelnen Flurteilen haften konnten, bildeten sie im Gegensatz zur

Überarbeitete Fassung eines auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft für fränkische Geschichte 1974 in Kulmbach gehaltenen Vortrags.

¹ Lutz Röhrich, *Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten*. 2 Bde. 1973.

² Friedrich Kluge — Alfred Götze, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. ¹⁵1951, S.821.

³ Röhrich I, S. 120f. m. weiterer Lit.

⁴ Karl Firsching, *Symbol und Symbolik in den deutschen Weistümern*. Diss. masch. München 1946, S. 6ff. Die ältere Literatur bei Walter Merk, *Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache* (Marburger Akademische Reden 4) 1933, S.55.

⁵ *Deutsches Rechtswörterbuch* 3 (1938), Sp. 756ff.

modernen Welt nicht nur die Gesellschaft schützend integrierende Faktoren sozialer Systeme⁶. Die sich damit für die historische Forschung ergebenden Möglichkeiten seien in einem Vergleich angedeutet: Die Überlieferung des alten Rechts stellt sich als eine Gesteinsformation dar, die Teile vergangener Lebensformen als Petrefakt bewahren konnte.

Die agrargeschichtliche Forschung beginnt mit der Verfeinerung ihrer Methoden, unter Einbeziehung und mit Hilfe der Sozialgeschichte, Geographie und Archäologie⁷ die lange unter folkloristisch harmonisierten Vorstellungen verborgenen erheblichen Probleme alteuropäischer agrarischer Verhältnisse aufzudecken, die Spannungen nicht nur im Verhältnis von Bauer und Herrschaft, sondern auch innerhalb der dörflichen Bevölkerung, die Auseinandersetzungen um die Liegenschaftsnutzungen, die sozialen Dissonanzen zwischen Groß- und Kleinbauern, Knechten, Mägden und Tagelöhnern sichtbar zu machen⁸. Das in der modernen Forschung entstehende Bild sei im folgenden nicht infrage gestellt, obwohl wir eingeständenermaßen an Bemühungen des 19. Jahrhunderts anknüpfen, den lebensordnenden Sinn des alten Rechts zu beschreiben⁹. (Es scheint eine wissenschaftliche Notwendigkeit zu sein, über die inzwischen sattsam festgestellte Zeitgebundenheit der Forschung des 19. Jahrhunderts hinausgehend zu fragen, welche hier begründeten und nicht weiter entwickelten Ansätze heute noch nutzbar zu machen sind.) Die

⁶ Diesen Ansatz verfolgt konsequent: Karl-S. Kramer, Grundriß einer rechtlichen Volkskunde. 1974, bes. S. 139ff.

⁷ Die Methodenvielfalt wird am besten in den Beiträgen und dem vorzüglich redigierten Besprechungs- und Anzeigenteil der Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie (seit 1953) sichtbar. Vgl. Gertrud Schröder-Lembke (Bearb.), Inhaltsverzeichnis zu dem Jahrbuch für Geschichte und Literatur der Landwirtschaft Band 1—41, 1902—1942 und der Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie Band 1—20, 1953—1972. 1974.

⁸ Die Grundlagen: Karl Siegfried Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 3 Teile. 1957—1973. 3. Teil, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf. 1973. Zu den sozialen Dissonanzen jüngst: Rudolf Endres, Ländliche Rechtsquellen als sozialgeschichtliche Quelle, in: Peter Blickle (Hg.), Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung. 1977, S. 161ff.

⁹ Schon Jakob Grimms frühe Schrift über „Die Poesie im alten deutschen Recht“ (1815) hatte, vom umfassenden romantischen Volkstumsbegriff ausgehend, im Grunde bereits das alte Recht als Erläuterung der Geschichte verstanden. Wenn man sich von der vordergründigen Kritik nicht blenden läßt, mit der die Germanistik vielfach Jakob Grimm die Verantwortung für einen von seinen Epigonen depravierten Volkstumsbegriff zuschiebt, so wird man ihn auch als einen der großen Anreger für die Geschichtswissenschaft betrachten müssen (sagte doch Grimm selbst auf der ersten Germanistenversammlung 1846: „Von sprachforschung auf geschichtsforschung den übergang zu finden wird mir leicht.“ Kleinere Schriften 7, 1884, S. 561.), der er mit seiner Sammlung der Weistümer und der Deutschen Rechtsaltertümer (2 Bde. 1899, Nachdruck 1955) bis heute unentbehrliche Quellen und Material erschlossen hat. Unter anderen hatte auch Otto Gierke anklingen lassen, daß von der Rechtsgeschichte her der Rekurs auf — wie man heute sagen würde — historische Mentalitäten möglich sei, als er 1871 eine Studie über den Humor im deutschen Recht vorlegte. (2. Aufl. 1886. Das hier angeschlagene Thema wurde weiterverfolgt von Hermann Knapp, Humor im Würzburger Recht. Zs. f. d. ges. Strafrechtswiss. 22, 1902, S. 1ff.; Conrad Borchling, Poesie und Humor im friesischen Recht. 1908.) Die Kritik an diesem Buch ist z. T. berechtigt, da Gierke mehrfach den bitteren sozialen Ernst mancher Bestimmungen, z. B. der Scheinbußen verkante (E. v. Künßberg in: Oberdt. Zs. f. Volkskde. 7, 1933, S. 61f.), beruht aber zu einem anderen Teil auf einem Mißverständnis. Wenn eingewandt wird, „Gesetz und Richterspruch sind nun einmal nicht dazu da, den Sinn für Heiterkeit zu erregen“ (Wilhelm Ebel, Curiosa iuris germanici. 1968, S. 3), so ist dem entgegenzuhalten, daß mittelalterliches Recht in dem Sinne allein nicht zu fassen ist, mit dem heute, von Kriterien moderner Gesetzestechnik ausgehend, Recht definiert wird. Man beachte z. B. das einen Sonderfall benennende Rechtssprichwort: „Das Lauenhager Recht scherzet nicht“. R. Weiß, Über die großen Kolonistendörfer des 12. und 13. Jahrhunderts zwischen Leine und Weser. Zs. Hist. Ver. Nieders. 1908, S. 174.

folgende Studie soll vielmehr dazu dienen, einen weiteren perspektivischen Fluchtpunkt für das Bild agrarischer Verhältnisse zu bestimmen. Denn soziale Systeme, oder besser: Organisationen vergangener Epochen sind allein mit sozio-ökonomischem Datenmaterial nicht rekonstruierbar; Verhaltensnormen — und in ihnen erweist sich letztlich Wirken und Funktionieren eines sozialen Systems — sind in den seltensten Fällen überlieferungsfähig. Weiterhin: Das um ökonomische Daten allein bemühte Erkenntnisinteresse ist Konsequenz einer geschichtlichen Entwicklung, die in rechenhafter Rationalität ältere Vorstellungsschichten überlagert hat. Wenn im folgenden versucht wird, mit der Untersuchung von Spielformen im bäuerlichen Recht, einen Ansatz für die Erforschung früherer Verhaltensnormen zu finden, so wäre dieser Versuch einseitig, wenn er sich nicht als ein Aspekt sozialgeschichtlicher Fragestellungen verstehen würde.

Die Definition des Spielbegriffs wäre heutzutage eine umfassende interdisziplinäre Aufgabe, nachdem sich nicht nur die Mathematik, sondern etwa auch Zweige der amerikanischen Psychologie und Soziologie mit Spieltheorien beschäftigen¹⁰. Die historische Dimension des Spiels lotete Johann Huizinga aus, bestimmte das Spiel als universale kulturschaffende Kraft von archaischen Frühkulturen bis ins europäische Mittelalter hinein¹¹. Die Kritik, die neuerdings dieses Werk von soziologischer Seite erfahren hat, nach der hier Spiel und Ritual bzw. Zeremoniell nicht genau getrennt worden seien¹², geht von der modernen Entwicklung des Spielgedankens aus, wo hingegen Huizinga durchaus Recht hatte, als er das Gemeinschaftselement des Spiels vergangener Epochen gleichberechtigt neben das agonale Spielprinzip stellte. Auf letzteres allein allerdings beschränkte sich Huizinga bei der Frage des mittelalterlichen Verhältnisses von Spiel und Recht, indem er nur den Prozeßweikampf untersuchte¹³. Nun kann naturgemäß eine Detailstudie zu Huizingas großangelegter Deutung im Einzelnen manche Ergänzung und Differenzierung bringen, die folgenden Ausführungen aber zielen der Einordnung in sozialgeschichtliche Fragestellungen gemäß nicht auf eine Erweiterung des Spielbegriffs, sondern des Kulturbegriffs Huizingas. Es sei daran erinnert, daß „cultura“ im ursprünglichen Sinn Ackerbau bedeutete, es sei die traditionelle deutsche Unterscheidung von Kultur und Zivilisation¹⁴ beiseite schiebend Kultur als umfassendes, nur durch verschiedene Forschungsmethoden zu begreifendes soziales Phänomen verstanden. Spiel, in diesem Zusammenhang in seinem Gemeinschaftscharakter betont, gilt uns als ein nach Regeln wiederholbares inszeniertes Geschehen; die zunächst nur im Spielzweck selbst begründeten Regeln wirken bei ihrem öffentlichen Charakter¹⁵ integrativ und reflektieren Verhaltensnormen.

Die Quellenlage ist unserem Vorhaben keineswegs günstig: Urkunden und Akten nehmen aus naheliegenden Gründen von den nicht konkretisierbaren Rechtsformen keine Notiz, und der Berichtshorizont der Chroniken umfaßt zumeist nicht das

¹⁰ Vgl. z. B. den Sammelband: Martin Shubick (Edtr.), *Game Theory and Related Approaches to Social Behavior*. New York-London 1964.

¹¹ Johan Huizinga, *Homo ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel*. (rde 21) 1958.

¹² Diethard Kerbs, *Das Ritual und das Spiel — Über eine politische Dimension der ästhetischen Erziehung*, in: *Ästhetik und Kommunikation I* (1970), S. 40ff.

¹³ Huizinga, S. 92ff.

¹⁴ Michael Pflaum, *Die Kultur-Zivilisations-Antithese im Deutschen*, in: *Europäische Schlüsselwörter 3. Kultur und Zivilisation*. 1967, S. 288ff.

¹⁵ So kann z. B. ein Tanz wie der der Würzburger Häcker 1398 vor dem Rathaus einen öffentlich sozialen Protest darstellen, Ernst Schubert, „bauerngeschrey“. Zum Problem der öffentlichen Meinung im spätmittelalterlichen Franken. *JfL 34/35* (Festschrift Gerhard Pfeiffer) 1974/75, S. 890.

unmittelbare Geschehen in der bäuerlichen Welt. Selbst die Weistümer sind nicht sonderlich ergiebig: Das liegt einmal daran, daß sie in ihrer schriftlichen Fassung (nicht in der ihnen zugrunde liegenden Rechtsform der Weisung) in Spannung zum bäuerlichen Leben stehen, das als schriftlose oder schriftarme Kultur als „Kultur vor der Schrift“¹⁶ zutreffend bezeichnet wurde. Zum zweiten bieten die Weistümer, die ihre Überlieferung weitgehend dem archivierenden grundherrlichen Interesse verdanken, nur einen sektoralen Ausschnitt aus dem Gesamtgefüge der rechtsweisenden Gemeinschaft, einen Ausschnitt dessen, was der Überlieferung bedurfte und zumeist — ohne die zutreffend erkannte, herrschaftliche Seite bei der Fixierung von Weistümern grundsätzlich verallgemeinern zu wollen¹⁷ — im Interesse der Herrschaft lag¹⁸. Daß aber aus dem Schweigen der Quellen nicht auf eine Seltenheit der Verbindung von Rechts- und Spielwelt zu schließen ist, sondern daß dieses Schweigen sich aus dem Grundsatz erklärt „de normalibus non in actis“, erhellen schon Beobachtungen, wo im dörflichen Bereich gespielt wurde.

Eine Glosse aus dem 13. Jahrhundert konkretisiert unsere Vorstellungen von der Spielwelt im Dorf: „compitum est locus, ubi rustici diebus festivis conveniunt ad jocandum, vulgariter dicitur Heimgarten“¹⁹. Dieses Wort „Heimgarten“²⁰, das noch lange, wenngleich mit Wortwandlungen, im Ries und Bayerischen Schwaben im Sinne von „Unterhaltung“ weitergelebt hat, begegnet in zahlreichen Weistümern des alamannischen Raums. Hier wird bei den Besthauptsbestimmungen auch das beste Kleid erwähnt, das der Verstorbene getragen hat, wenn er zur Kirche und zum Heimgarten ging²¹. Spiel, so ist daraus zu entnehmen, war im mittelalterlichen Dorf ein festähnliches Ereignis, ihm eignete nicht der heute beigelegte Sinn von Freizeitwert, sondern wie dem Recht eine aus dem Alltag herausgehobene Würde. Und das läßt folgendes verstehen: In den insbesondere im Moselgebiet und in der Wetterau erwähnten eigenen Spielhäusern der Dörfer wurde auch Gericht gehalten²²; so heißt

¹⁶ Barthel Huppertz, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland. 1939, S. 249. (Abdruck des Kapitels „Die Verbreitung der Weistümer“ auch in: Ländliche Rechtsquellen — wie Anm. 8 —, S. 27ff., Zitat S.31.)

¹⁷ Zum Gang der Forschung in dieser Frage vgl. Deutsche Ländliche Rechtsquellen (wie Anm. 8); vor einer Überschätzung des grundherrlichen Einflusses auf die Weistümer (die auch die wechselseitigen Beziehungen von Herrschaft und Genossenschaft verkennen würde) warnt indirekt durch den Nachweis, „daß die Gemeinde eine staatliche und der Bauer eine politische Funktion haben, die sich über Weistümer und Dorfordnungen . . . ermitteln lassen“, Peter Blickle, Die staatliche Funktion der Gemeinde — Die politische Funktion des Bauern, in: ebd., S. 205ff., Zitat S.206.

¹⁸ Zur Interpretation vieler Weistümer gehört die Vorfrage, wer sich das Recht denn weisen läßt. Die Weistümer schweigen über vieles, was nicht erfragt wurde, was die Weisenden an Fragen verneinten oder worüber sie keine Auskunft gaben. So versuchten z. B. die Grafen von Nassau-Saarbrücken im 15. Jahrhundert vergeblich, von den Schöffen zu St. Avoild ein vollständiges Weistum über ihre Vogteirechte zu erlangen; die Schöffen begnügten sich nur mit kurzen Sprüchen zu Einzelfällen, verweigerten 1470 gar die Weisung und erklärten im 16. Jahrhundert, „ihnen sei das maul zu“. Irmtraut Eder, Weistümer als Dokumente der Territorialpolitik, in: Deutsche Ländliche Rechtsquellen (wie Anm. 8), S. 144.

¹⁹ Zit. nach Anton Naegele, Schwäbische Kunkelstuben. Ihr Brauchtum und ihre Bekämpfung. Jb. f. Volkskde. 3 (1938), S. 99.

²⁰ Nach Bader 3 (wie Anm. 8), S. 54f. ist „heimgarten“ als „umzäunter Raum“, „Heimstatt“, „Friedensbereich“ zu verstehen; dagegen Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 3, Sp. 1369ff., wo „heimgarten“ als „jede Zusammenkunft zum Zweck der Unterhaltung“ und als entsprechende Örtlichkeit definiert und mit zahlreichen Quellenbelegen nachgewiesen ist.

²¹ Grimm, Weistümer 1, S. 190, S. 251, S. 262, S. 267.

²² Ebd. 2, S. 318, S. 443, S. 504 (Moselgebiet); 3, S. 419, S. 435 (Wetterau). — Mehrere Weistümer sind in oder vor dem Spielhaus gefunden worden, z. B. Tritenheim 1532: „und ist diss nachg. weistumb gethan durch die ersamen zu Tritenheim im Spielhaus mit vorgelauten klocken wie jargedings recht und ubung.“

es z. B. im Weistum von Langenselbold 1366: „in dem spilhuse daselbis, da man alle wege von alter gerichte hait inne gehabt“²³. Auch der schwäbische Heimgarten ist als Gerichtsstätte bezeugt: „Im haimgarten, also wurd der lindengart, darin das Hofgericht . . . angefangen und geendet wart, genannt“²⁴.

Ein eindrucksvolles Beispiel, wie Spielmomente in die bäuerlichen Rechtsverhältnisse eindringen, überliefert die Zimmerische Chronik. Sie schildert, wie die Gemeinde zu Bettendorf ihre Hafergült der Herrschaft abgeliefert. Ausdrücklich wird bestimmt, daß dabei der Herr einen schwarzen Mantel anhaben solle. Nun wird der Hafer an den Mantel geworfen. „Doch soll der habern so lauter und rain sein, das im kein helmle an dem mantel behang; dann wann solichs geschech, so gibt man im andern habern, biß er so sauber ist, das im nichts am mantel behangt“²⁵. Zu einem spielerischen Verfahren mit festen Regeln wird hier die Gültabgabe ausgestaltet. Dem mag ein ursprüngliches Zweckdenken zugrunde liegen, nämlich die umstrittene Qualitätskontrolle der Gefälle²⁶ (zu fast allen Zeiten vernehmen wir die Klage, daß die Bauern bestrebt waren, möglichst mangelhafte Produkte bei ihren in Naturalien zu leistenden Gülten und Abgaben zu verwenden) weder allein dem Herrn zu überlassen, noch in die Beliebigkeit seiner Hintersassen zu stellen, sondern gemeinsam auszuspielen.

Dem in der Zimmerischen Chronik überlieferten Vorgang, eine bäuerliche Abgabe spielerisch auszugestalten, begegnet man häufiger. So lieferte die Gemeinde Siedling in Niederösterreich jährlich ihrem Herrn, um das Gemeindelehen am Hirtenhäuschen abzugelten, „ain weisse Henn, die kain andere Federn hat. Und sollen ermelte Gemain solche Henn auf ainem Schlitten samentlich mit einander in das Gschloss ziehen, und welcher Haussgesessner nit mit zeucht, ist der Obrigkeit zu Wandl (Buße) verfallen . . . Und wann die Heen in das Gschloss gebracht, sollen si ain Tanz darumben thuen im Hof, und ain Herr zu Stüchsenstain (Stixenstein) soll inen ain Trunk geben und Prodt darzue“²⁷. Wiederum finden wir hier Spielformen, die insbesondere im Tanz um dieses Fastnachtshuhn repräsentiert werden²⁸; deutlich steht hinter diesem Vorgang, der dem Herrn für eine Henne mit weißen Federn sehr teuer zu stehen kommt, der Gedanke der Dorfgemeinschaft; denn bestraft wird, wer an diesem Spiel- und Abgabetag nicht teilnimmt.

Die Grundform solcher Rechtsspiele bei Gültabgaben bildet ein inszeniertes Geschehen, wie es z. B. nach einem Weistum der Gemeinde Schwabheim (b. Höchst) bei dem dortigen Vogtmal der Brauch war, das die Gemeinde bei einem „ungeboden ding“ auszurichten hatte: „eyn disch und eyn wiss tuch, daruff dry spisse (Schüsseln)

Ebd. 2, S. 322; weitere Belege: Ebd., S. 429, S. 439, S. 758. Das Spielhaus kann die Funktion einer Gefängnisstätte übernehmen (ebd. 1, S. 789; 2, S. 318). Wenn nach dem Weistum von Rhens 1456 jemand, der den Bürgermeister während der Ausübung seiner Amtspflichten schlug, im Spielhaus hingerichtet werden sollte (ebd. 3, S. 777), so ist das sicherlich nur eine fiktive Prohibitivbestimmung, die aber doch auf den im Gemeinschaftsgedanken verknüpften engen Zusammenhang von Spiel- und Gerichtsstätte hinweist.

²³ Ebd. 3, S. 419.

²⁴ Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 3, Sp. 1370. Als Gerichtsort belegt auch Bader, a. a. O. (Anm. 20) „heimgarten“.

²⁵ Die Chronik der Grafen von Zimmern. Hg. Hansmartin Decker-Hauff. Bd. 3 (1972), S. 260f.

²⁶ Vgl. z. B. Hermann Wiessner, Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet. 1934, S. 193ff.

²⁷ Eberhard von Künßberg, Rechtliche Volkskunde. 1936 S. 38.

²⁸ Diesen Tanz versuchte Karl S. Bader, Gesunkenes Kulturgut, in: Kunst und Recht. Festgabe für Hans Fehr. 1948, S. 20 wohl kaum mit Recht als gesunkenes Kulturgut zu interpretieren.

nichts darinne, und zwen becher, und auch nichts darinne“²⁹. In den Bereich des Spielgedankens gehört auch das mehrfach in den Weistümern enthaltene Prinzip, anstelle nachprüfbarer Normen eine Vorgangsfiktion zu setzen. Eine Holzabgabe soll nach dem Weistum von Birgel (b. Hanau) „sin suer unde fuhle und übel geladen, daz sieben hunde eynen hasen dar durch mogen gejagen“³⁰.

Den gemeinschaftssichernden Charakter des Spiels repräsentiert das Hänselrecht. Denn Hänseln bedeutet nichts anderes als den Aufnahmevorgang in eine Genossenschaft, eine Hanse, ist letztlich die Transponierung des alten Initiationsritus in der Akzeptierung durch eine Gemeinschaft. Dies vollzog sich weitgehend unter Einbeziehung von Spielformen, wie es im 14. Jahrhundert sehr gut in den „Spielen“ der hansischen Gotlandfahrer bzw. der hansischen Kaufleute zu Bergen³¹ belegt ist, in Spielformen, in denen bald das Spottelement überwog, wie wir es dann ausgeprägt im 16. und 17. Jahrhundert bei jenen sonderbaren Aufnahmezeremonien, den sog. Depositionsbräuchen, wiederfinden, mit denen Universitätsstudenten den Neuankömmling als einen der Ihrigen anerkannten³², die aber auch im Handwerk bei der Freisprechung eines Lehrjungen gebräuchlich waren³³. Wenn etwa in Franken die ländlichen Rechtsquellen über ein Hänselbrauchtum weitgehend schweigen, so scheint doch diese Spielform als Rechtsaussage ursprünglich auch in diesem Raum verbreitet gewesen zu sein. Denn es ist auffällig, daß im fränkischen Frauenrecht bei den „Kinderzechen“, z. B. der Kitzinger Kindsbettschenke, Frauen, die das erstmal Patin stehen, gehänselt werden³⁴. Nun sind gerade im Brauchtum des „Weiberrechtes“ (um einen Ausdruck der damaligen Quellsprache zu zitieren) häufig Formen aus der die Frauen ausschließenden Rechtswelt des Mannes übernommen, so daß auf eine Verbreitung des Hänselrechts in der dörflichen Gemeinschaft geschlossen werden kann.

Das Hänselrecht weist grundsätzlich auf einen Anlaß spielerischen Zeremoniells, das auch im süddeutschen Raum durchaus geläufig war: Spielformen bei Aufnahmen in eine Gemeinschaft. Das sei durch folgendes Beispiel aus dem Württembergischen belegt: „Wann ainer allhie zu Appetzhofen oder Lierheim ein Hofgut bezeucht . . . so soll derselbig . . . durch den erwählten Bauernkönig sambt seinen Mitgenossen zue einem Bauren eingesetzt und bestetigt werden . . . weilen man von solcher Handlung ohne Essen und Trinken niemals abgezogen, so solle der eingesetzte Baur allen anwesenden und darzu gehörigen Personen ein Suppen, Fleisch mit einer Hennen, Hasenöhrlin³⁵ sambt dem Brod . . . aufzutragen schuldig sein . . . Wann ein neuer Bauersmann einzusetzen, so soll der Bauernkönig in aigener Person auf einem ganzen wolgeschmuckten Roß und mit seinem Fahnen fein zierlich zu einem ieden, der darzu gehört herumb reiten, ihne bei einem Gulden Straf zue solchem . . .

²⁹ Grimm, Weistümer 1, S. 523. Ähnliche Bestimmungen: Ebd., S. 572 mit S. 574 Anm. 1, S. 527.

³⁰ Grimm, Weistümer 1, S. 516. Ähnliche Bestimmungen: Ebd., S. 523, S. 527, S. 529, S. 569. Ein dem Herrn zu lieferndes Tuch „soelli so swach sein, wenn man das spreitt uf ein wasen, das gens gras und bollen durch das touch mugint essen“. Ebd., S. 12; ähnlich: ebd., S. 254, S. 261.

³¹ Julius Harttung, Die Spiele der Deutschen in Bergen. Hansische Geschichtsblätter 7 (1894), S. 115 ff.

³² Friedrich Schulze — Paul Ssymank, Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 1931, S. 68 ff., S. 108 ff.

³³ Hans Fehr, Die Dichtung im Recht. (Ders., Kunst und Recht 3) 1936, S. 169 ff.

³⁴ Josef Dünninger, Volkstum und Aufklärung in Franken. Beiträge zur fränkischen Volkskunde im ausgehenden 18. Jahrhundert. Bayer. Jb. f. Volkskde. 1957, S. 38. Fritz Heeger, Frauenrechtliches im fränkischen Brauchtum. Ebd., S. 137 ff. Allgemein zum Hänselbrauchtum bei Tauffeiern: Kramer, Rechtliche Volkskunde, S. 91 f.

³⁵ Eine gebackene Mehlspeise.

Handlung schaffen“³⁶. Kein Zweifel: Hier wird gespielt. Der Sinn ist die Aufnahme des neuen Bauern in die Dorfgemeinschaft, die Anerkennung seiner „Nachbarschaft“, des für die dörfliche Gemeinschaft so wesentlichen Rechtsbegriffs³⁷. So wird am Ende dieses Spiels dem neuen Bauern auch von der Gemeinde die Nachbarschaftshilfe zugesichert, daß ihm im Fall der Not jeder Bauer unendgeltlich einen halben Tag mit ganzem Gespann zu helfen hat. Das weist ebenso wie die Strafvollmacht des Bauernkönigs, der jeden an diesem Spiel nicht Teilnehmenden mit 1 Gulden Strafe belegen soll, darauf hin, daß dieses Spiel Rechtscharakter hat. Der Sinn ist offenbar, dem neuen Bauern die Zustimmung der Gemeinschaft zu seinem Besitz zu versichern.

Nun ist überhaupt auffällig, welche große Rolle adlige Rangstufen in den Spielformen einnahmen. Sowohl Königsspiele wie auch als Spielregel übernommene adlige Rangordnungen, — der Kinderabzählvers „Kaiser, König, Edelmann, Bürger, Bauer, Bettelmann“ erinnert heute noch daran — können in ihrer mittelalterlichen Verbreitung nicht leicht unterschätzt werden, gibt uns doch eine elsässische Chronik aus dem 13. Jahrhundert einen Hinweis: „alii vero imperatores vel reges cum suis officiatis in publicum producerunt et vicos et plateas“³⁸. Es ist doch zu erwägen, ob Familiennamen, die keineswegs selten sind, wie König, Kaiser, Bischof, Markgraf und ähnliche, sich nicht aus einer häufigen Teilhabe an diesen Spielen gebildet haben können³⁹. Sicherlich aber werden solche Spiele den im Spätmittelalter besonders am Oberrhein belegten Rechtsbrauch beeinflußt haben, daß sogenannte Seilerkönige, Spielmannskönige bzw. Pfeiferkönige gewählt wurden, die durchaus rechtliche Kompetenzen über die Mitglieder ihrer Berufsgenossenschaft hatten⁴⁰. Die Form eines solchen Königsspiel übrigens erfahren wir eher zufällig aus den *Annales Colmarienses maiores*, die zum Jahre 1304 von den Bauern in Winzenheim im Elsass berichten: Sie pflegten als Spiel einen König mit 13 Großen zu erwählen und ihn durch das Wasser zu ziehen „si dignus foret regia dignitate“⁴¹. In diesem Spiel sind alte Vorstellungen noch lebendig. Der Gedanke der Königsprobe wird hier verbunden mit einer Wasserprobe, wie sie in abgewandelter Form im ganzen süddeutschen Raum als Strafe des Wassertauchens bei den aus dem dörflichen Brauchtum herausgewachsenen Sittengerichten üblich ist⁴². Daß von diesem Spiel der Bauern von Winzenheim überhaupt etwas überliefert ist, wo doch die Quellen selten von bäuerlichen Spielen Notiz nehmen, liegt an dem Ereignis, das im Jahre 1304 an dieses Spiel sich anknüpfte, ein Ereignis, das zeigt, wie eng Spiel und Gemeinschaftsbewußtsein zusammenhängen: Als jemand die Königswürde ausschlug — „propter vilitatem“ — wurde er durch ein symbolisches Begräbnis verspottet und von der Dorfgemeinschaft ausgeschlossen. Obwohl diese Königswürde der Bauern zu Win-

³⁶ Grimm, *Weisthümer* 6, S.240 (1609); vgl. Kramer (wie Anm. 37), S. 43f.

³⁷ Karl-S. Kramer, *Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft*. (Bayerische Heimatforschung 9) 1954.

³⁸ *Annales Colmarienses maiores*. MGH SS 17, S.229f. (1304).

³⁹ Zu denken wäre allerdings auch an die besonders im niederländisch-nordwestdeutschen Raum verbreiteten Schützenfeste des Papageienschießens, wo derjenige, der den Papagei herabschoß, König und derjenige, dem das drei Jahre hintereinander gelang, Kaiser genannt wurde. Eduard Jacobs, *Die Schützenkleinodien und das Papageienschießen*. Wernigerode 1887.

⁴⁰ Walter Salmen, *Der fahrende Musiker im europäischen Mittelalter*. (Die Musik im Alten und Neuen Europa 4) 1960; Hans Joachim Moser, *Die Musikergenossenschaften im deutschen Mittelalter*. Diss. Rostock 1910.

⁴¹ *Annales Colmarienses* (wie Anm. 38) a.a.O.

⁴² Kramer, *Rechtliche Volkskunde*, S.75ff.

zenheim für das Dorfleben keine unmittelbar praktische Bedeutung hatte, ging derjenige, der sich außerhalb dieses Spiels stellte, der Spielverderber, seiner Rechte als Dorfgenosse verlustig.

Der auf das Bewußtsein von der bäuerlichen Gemeinschaft bezogene Zusammenhang von Spiel und Recht erklärt auch, warum es möglich war, mit einfachen Mitteln, genauer: mit einfachen, handgreiflichen Symbolen, Sanktionen der Gemeinschaft durchzusetzen. Weitverbreitet ist das Verpfählen: dem unentschuldig beim Dorfgericht Ausbleibenden wird ein Stab vor das Hoftor gesteckt (dessen Entfernung mit schweren Bußen bedroht war), so daß weder er noch sein Gesinde den Hof verlassen durften, oder — nach einem fränkischen Beispiel — daß der zuvor aus seinem Hof Erheischte diesen nicht wieder betreten durfte, bevor nicht ihm zur Buße die Gemeinde drei Tage auf seine Kosten getrunken hatte⁴³. An die Stelle des Pfahles konnte auch ein vor das Hoftor gespannter Faden treten⁴⁴.

Spielformen prägten insbesondere die von der Gemeinschaft vollzogenen oder in ihrem Namen unternommenen Flurumgehungen, die mit ihren eigentümlichen Rechtsbräuchen ebenso auf die Spielwelt zurückweisen wie die Herbeiziehung der Kinder beim alljährlichen Grenzungang um die Dorfmark, wobei das Spielerische als Memorialzeremoniell erscheint, um die Grenze dem Gedächtnis der Kinder einzuprägen, um damit auch für die weitere Dauer des Rechtszustandes für die Zukunft zu sorgen⁴⁵. Diesen Gedanken des Memorialspiels enthält auch das aus dem Jahre 1580 überlieferte Königsspiel der Kinder von Moselweis (b. Koblenz), die sich zu Johannes Babt. einen König wählen, selbst Knechte dinge und unter dem Ruf „herren hoff, herren hoff“ ein in Regeln ablaufendes Spiel beginnen, in dessen Mittelpunkt der Kinderkönig steht, dem die Rechte der Gemeinde vorgelesen werden⁴⁶. Ein abschließendes gemeinsames Mahl läßt ebenso wie die Adaptierung von Formen der Königsspiele erkennen, daß es sich hier um einen Widerschein von gemeinschaftsgetragenen Spiel- und Rechtsformen handelt.

⁴³ Karl Otto Müller, Der Rechtsbrauch des Verpfählens. ZRG GA 42 (1921), S. 110ff.; Gernot Kocher, Richter und Stadtübergabe im Verfahren der Weistümer. (Grazer rechts- und staatswissensch. Stud. 25) 1971, S. 36. Ein fränkisches Beispiel: „so einer verbannt ist und verleudt, so soll man in auß seinem hauß gebieten und einen stecken für sein Haus schlagen und 3 tag sol man in verdrincken nacheinander“. (Willanzheim b. Kitzingen) Karl Dinklage (Hg.), Fränkische Bauernweistümer. (Veröff. d. Ges. f. fränkische Gesch. Reihe 10, 4) 1954, Nr. 50, S. 117. Vgl. Hans Liermann, Das geschichtliche Bauernrecht nach den fränkischen Weistümern. ZBLG 10 (1937), S. 374ff.

⁴⁴ Beispiel: Christel Krämer, Kölner Grundherrschaft und Pfälzer Vogtei in Weistümern der Viertälergemeinde Bacharach, in: Deutsche Ländliche Rechtsquellen (wie Anm. 8), S. 157. Die Strafe steht hier auf Verweigerung der Wahl zum Schöffen. Interessant ist die Beziehung zum pfalzgräflichen Dienstmannenrecht, das in das Weistum von Alzey eingegangen ist: „Ist es auch, das des Pfaltzgrafen dinstman sin hulde verlust, der soll faren gein Alzey uff den hoff und soll darab nit kommen in dem Jare. Umbe den hoff soll auch ein siden fadem geen.“ Friedrich Karl Becker, Das Weistum des pfalzgräflichen Hofes zu Alzey. Geschichtliche Landeskunde 10 (1974), S. 27. Möglicherweise handelt es sich hier um eine ursprünglich dem Ministerialenrecht eigentümliche Form, da auch nach dem Kölner Dienstmannenrecht (Mitth. a. d. Stadtarchiv Köln 1, h. 2, 1883, S. 7) (1154/75) ein gewebter Faden des Schuldigen Gefängnis umschließt.

⁴⁵ Grundlegend für den „vorbeugenden Grenzschutz“ (Bader) durch Flurumgang nebst eindrucksvollen Beispielen für die hierbei angewandten Rechtsbräuche: Karl Siegfried Bader, Der schwäbische Untergang. (Freiburger Rechtshistorische Arbeiten 4) 1933, S. 25f. Die vielfach bezeugte Teilnahme der Kinder am Flurumgang mit der entsprechenden Memorialtechnik (dazu Fehr — wie Anm. 50 —, S. 236ff.) konnte sich mancherorts bis heute noch im Brauchtum erhalten. So begehen in Billingshausen (Krs. Mittelmain) noch heutzutage die Kinder der oberen beiden Volksschulklassen einmal im Jahr mit den Feldgeschworenen die Flur und erhalten von der Gemeinde Limonade, Würstel und Wecken. Frdl. Mitteilung von Frau cand. phil. Friedrich-Stegmann, Nürnberg.

⁴⁶ Grimm, Weistümer 2, S. 509f.

Spielformen lassen sich aber nicht nur in Beziehung zur dörflichen Gemeinschaft feststellen, sondern ebenso im Bereich individualrechtlicher Nutzungsansprüche; auch hier liegt dem Spiel ein konfliktlösendes Moment inne, findet es doch in Problemzonen statt, die innerhalb des Dorfes stets von Zank, Hader und Prozessen bestimmt waren.

In germanische Zeiten geht der Brauch zurück, durch Wurf die Größe eines Besitzes, die Ausdehnung von Rechten, insbesondere von Fisch- und Jagdrechten, zu bestimmen. Diese Rechtsform ist auch im Mittelalter deutlich zu erkennen, es sei hier nur ein Beispiel aus dem Hennebergischen genannt: Wenn der Schmied zu Helmershausen auf einer Jagd des Grafen von Henneberg ein Pferd beschlagen hat, so „soll er mit seynem beschlagehammer 3 wurf der jagd nachwerfen, und so fern er uf die 3 wurf gewerfen kan, also fern kan er nachfolgen“⁴⁷. Schmied und Hammerwurf weisen in sehr alte Rechtssphären zurück, auf das schon in germanischer Zeit bezeugte Sonderrecht der Schmiede, auf den Hammer als ursprünglich belegtes Wurfgerät bei Grenzziehungen und Bestimmung der Flurgrenzen.

Diese Ahnung alter Rechtszustände kann das spätmittelalterliche bäuerliche Recht in Spielformen umsetzen. Dazu zwei Beispiele: Hühner dürfen nicht weiter gehen, „als wann ainer mit ainen fuess auf dem fürst und mit dem andern auf dem rafen (Dachsparren) seines hauss stehet, wie weit er dann also mit ainem air zwischen der pein durchwerfen mag, giengen si dann weiter, so sollman ihms untersagen“; nach einem anderen Weistum hat das Huhn soweit Auslauf „als ferr einer mit einem Beschlaghammer durch den Armb von dem Dach herab werfen kann“⁴⁸. Was hier das spielerische Element ausmacht — fast vermutet man eine Parodie, wenn die einst so wichtige Grenzziehung durch Wurf nun auf scheinbar geringfügige Vorgänge bzw. Streitmomente des sog. Hühnerrechts angewandt wird⁴⁹ — ist die typische Spielhaltung der besonderen Erschwernisregeln bei Geschicklichkeitsspielen⁵⁰. Der Wurf soll, um andere Beispiele zu zitieren, „vom First des Hauses aus geschehen, nach rückwärts, zwischen den Beinen hindurch mit seltsamer Handhaltung (das linke Ohr mit der rechten Hand fassend) und stehend auf einem Bein; lauter Schwierigkeiten, wie sie im kindlichen Ballspiel heute noch üblich sind“⁵¹. Die Entstehung der zitierten Bestimmungen wird wohl auch weniger als Parodie zu erklären sein, sondern wiederum als Lösungsform einer Konfliktmöglichkeit: ein mit rationalen Bestimmungen angesichts der Kleintierhaltung im Dorfe kaum zu klärender Streitgegenstand, der aber nicht geringes Ärgernis unter Nachbarn hervorbringen konnte, wird in einen spielerischen Vorgang aufgelöst, wobei in manchen Bestimmungen das Bemühen sichtbar ist, durch eine besondere Erschwernis des Geschicklichkeitswurfes diesen für die Realität nahezu ausschließen. Hier liegen Scherz, Spiel und Rechtsfiktion eng beieinander⁵², diese Bestimmungen aber verdanken wohl dem Bestreben

⁴⁷ Dinklage (wie Anm. 43), S. 52 (1536—1549).

⁴⁸ Österreichische Weistümer 1, S. 40 (Kessendorf, Ebtm. Salzburg); Eberhard Frhr. v. Künßberg, Deutsche Bauernweistümer, 1926, S. 32 (Hart, Oststeiermark. 1580).

⁴⁹ Grimm, Rechtsalterthümer 1, S. 88.

⁵⁰ Abzulehnen ist die von Hans Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern. 1912, S. 11 Anm. 6 vertretene Auffassung, es handele sich hier um „einen letzten Rest des Gottesurteils“.

⁵¹ E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 130. Vgl. Ders., Hühnerrecht und Hühnerzauber. Jb. f. hist. Volkskde. 1 (1925), S. 126ff. Im Gegensatz zu den Hühnern aber unterlagen Enten, Gänse und Tauben einem strengen Pfändungsrecht, wenn sie Schaden stifteten. Fehr, Recht (wie Anm. 33), S. 166.

⁵² Vgl. etwa die ironische Beschreibung der nicht über die Stadtmauern hinausreichenden Fraisch der Stadt Gräfenberg 1505: „Wenn einer auf der Mauer stünd und hätte einen Esel am Schwanz, wie weit er den würfe, so weit geht die Fraiß.“ Heinrich Dannenbauer, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg. 1928, S. 126.

ihr Entstehen, auch dort, wo angesichts des Bewegungstriebes von Hühnern kein genau abzugrenzendes Recht zu schaffen ist, einen hypothetischen Rechtsvorgang vorzuspielen, gespieltes, fiktives Recht dort zu setzen, wo gar kein Recht die Vorstellung einer Rechtslücke entstehen lassen konnte. Das gleiche Denken liegt ja auch in der Bestimmung vor, die in zahlreichen Weistümern sinngleich überliefert ist, wenn es um die Frage geht, wie weit man Früchte von über den Zaun hängenden Baumzweigen abpflücken dürfe. Soweit nur — so ist die Antwort — wie ein Vogel auf dem Ast gerade noch sitzen könne.

Eine merkwürdige Rechtsanschauung sei im Zusammenhang mit dem Wurfspiel besprochen, eine Anschauung, die nach einer Gemeindeordnung aus dem 16. Jahrhundert zitiert sei: „dass etwan einer . . . ainen andern mit einem Stain, Hacken oder was es sei werfen und nun denselben tröffen möcht, so ist ain solcher fünf Phund Pfennig verfallen. Würft er aber . . . und fällt seiner (verfehlt ihn), so ist er der Grundobrigkeit zwen und dreissig Pfund Pfennig verfallen“⁵³. Eine ähnliche Bestimmung wird in einer Sammlung deutscher Rechtscuriosa aus einem Bruchsaler Weistum angeführt⁵⁴. Für die Aufnahme dieser Bestimmung aber in eine solche Sammlung liegt kein Grund vor, denn der Bestimmung mangelt ein Kriterium eines Curiosum, die Einmaligkeit bzw. der äußerst seltene Fall. Dieser Rechtsgedanke begegnet mehrfach in den Weistümern⁵⁵. Auffallend ist, daß es sich immer um einen Wurf handelt, bei dem der Fehlversuch härter bestraft wird, als der gelungene. Die Erklärung liegt wohl darin, daß in der bäuerlichen Welt eine Grundüberzeugung vom Wurf als Fähigkeits- und Rechtsnachweis vorhanden war, daß der geschickte, d. h. treffende Wurf ein Faktor der Rechtsordnung war, weswegen der schadlose Fehlwurf auf einen anderen Menschen als Ausdruck personaler Unfähigkeit des Werfenden und als Verletzung der vorausgesetzten Ordnung strenger geahndet wurde als der für den Mitmenschen weit schädlichere treffende Wurf.

Auch die Spielform des Wettspiels wurde zur Klärung von Rechtsfragen eingesetzt. Weit verbreitet ist die Form des Wettlaufes, die in den Weistümern mit genauer Regelmäßigkeit der Laufbedingungen und Laufstrecken ausgestaltet wurde, eine Form, die ihrem spielerischen Charakter nach ein Kampfspiel ist, das auch in Sagen und Volksliedern in oft erzählerischer Übersteigerung sichtbar wird; es ging bei solchen Wettläufen zumeist um die Begrenzung von Gebietsansprüchen. Wenn wir wie in der Eheft von Kösching die Bestimmung finden, daß im Falle „wo die herschaft und der paur um die gült unainig weren“, Amtsknecht und Bauer deshalb um die Wette laufen⁵⁶ sollen, so ist das als Analogiebildung zu erkennen. Neben dem Wettlauf als Kampfspiel waren aber auch Glücksspiele zur Lösung von Ansprüchen verbreitet: In Frickenhausen wurde z. B. um den sog. „Riederstrich“, die Verteilung der Gemeindegründe, gewürfelt⁵⁷, in Obernbreit wurden aus den jungen Burschen

⁵³ E. v. Künßberg, Bauernweistümer (wie Anm. 48), S. 33. (Hart, Oststeiermark. 1580).

⁵⁴ Ebel (wie Anm. 9), S. 71.

⁵⁵ Neben dem Beleg Anm. 53: Hanns Hubert Hofmann, Herzogenaaurach. Die Geschichte eines Grenzraumes. (Schr. d. Instituts f. fränk. Landesforschung 2) 1950, S. 109, Anm. 13: v. Künßberg, Bauernweistümer, S. 52 (Stans, 1638); August Amrhein, Geschichte des Pfarrdorfs Eßfeld im Ochsenfurter Gau. 820—1929. 1929, S. 25f.; Ebel, S. 75 notiert noch das Weistum von Schwaz (Österreichische Weistümer 4/3, S. 367), das mit dem von Stans darin verwandt ist, daß der Fehlwurf mit Strafe an „Leib, Ehr und Gut“ bedroht ist.

⁵⁶ E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 45.

⁵⁷ Karl-S. Kramer, Bauer und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken. (Veröff. d. Ges. f. fränkische Geschichte Reihe 9, 12), 1957, S. 59. Vgl. Schuster (wie unten Anm. 61), S. 20f. mit Beispielen, daß Entscheidungen von rechtlicher Bedeutung durch Würfeln getroffen wurden.

die vier bevorrechtigten Platzknechte bei der Kirchweih ausgespielt⁵⁸; bekannt ist, daß selbst die Erbteilung fürstlicher Herrschaften nach dem Los erfolgte⁵⁹. Die Gebräuchlichkeit dieser Spielform als Rechtsauskunft⁶⁰ prägte sich in dem Rechtspruchwort aus: „Das Loos stillt den Hader“⁶¹.

Eine eigene Ausbildung erfuhr der friedenssichernde Spielgedanke insbesondere in Franken mit seiner ineinander verschachtelten Territorien- und Herrschaftswelt und den daraus folgenden archivfüllenden Rechtsstreitigkeiten. Verschiedenste Herrschaftstitel und Observanzen standen einander gegenüber, wurden von ihren Herrschaftsinhabern und den in diesen Fragen auffällig pflichteifrigen Beamten gehütet. Die bäuerliche Gemeinde war vielfach Leidtragende bei den hieraus notwendigerweise entstehenden Streitigkeiten der Großen. Bekannt ist, daß es gerade um den Kirchweihschutz in Franken immer wieder Konflikte gab, stand doch für rivalisierende Herrschaftsansprüche nicht nur ein fiskalisches Moment (Kirchweihbußen, Bannwein und dergleichen), sondern insbesondere der Anspruch auf Obrigkeit bzw. Dorfherrschaft zur Debatte⁶². Nun gibt es — wengleich erst aus dem 18. Jahrhundert — Beispiele dafür, daß es der Gemeinde gelingt, diese Herrschaftsstreitigkeiten nicht zum Konflikt sich auswachsen zu lassen, sondern sie in ein Rechtsspiel zu integrieren. In Viereth, wo sich vier Herren in die Dorfherrschaft teilen und die Dorfherrschaft und damit der Kirchweihschutz strittig war, ist die Kirchweihordnung zugleich eine Spielordnung⁶³. In genauer Ordnung wird dabei das Protestieren und „Reprotestieren“ der rivalisierenden Parteien, des Klosters Michelsberg und der Würzburgischen Cent Eltmann, festgelegt. Die Drohung, den Vorgang „ad referendum“ zu nehmen, die Andeutung einer Prozeßmöglichkeit also, gehört ebenso zu dem Spielritual, wie das gegenseitige Vorwerfen eines Rechtsbruches. Das ganze ist ein Schauspiel, dem, wie ein Bericht von 1795 vermerkt, Konventualen von Michelsberg „vergnügt“ zuzuschauen pflegten. Ein anderes Beispiel finden wir in den „Gewohnheits-Rechten und Observantien“ von Obernbreit ebenfalls aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Hier wird für die Kirchweihordnung bestimmt, daß zunächst in dem Ansbachischen Wirtshaus der Kirchweihfriede geboten wird, worauf der Zug feierlich ins schwarzenbergische Wirtshaus zieht, wo — um die Quelle selbst

⁵⁸ Kramer, Unterfranken, S. 73.

⁵⁹ Vgl. z.B. die Teilung des Herzogtums Bayern-Straubing 1429. Karl Bosl, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. 1974, S. 60.

⁶⁰ Vgl. z.B. Kramer, Rechtliche Volkskunde, S. 42 (Verlosung der Osingäcker im Landkreis Uffenheim, was der Sage nach auf Karl den Großen zurückgeführt wurde). Auf Losgüter in der Pfalz und auf dem Hunsrück machte schon Georg Ludwig von Maurer, Geschichte der deutschen Dorfverfassung. 2 Bde. Erlangen 1865/66, I, S. 35, aufmerksam. Am bekanntesten sind wohl in diesem Zusammenhang die Jähne, die Lose bei der Teilung in den Haubergen des Dillkreises. Karl Löber, Beharrung und Bewegung im Volksleben des Dillkreises. 1965, S. 252. — Zum Loswerfen (dazu Maurer, S. 306ff.) wurden oft Kinder herangezogen. Fehr (wie Anm. 50), S. 236.

⁶¹ Wilhelm Kraft, Sprichwörter und Redensarten aus dem mittelalterlichen Rechtsleben. Mitteilungsblatt d. deutschen Steinkreuzforschung Nürnberg 13 Heft 1, S. 9. — Ebenso wie das (im modernen Verständnis so angesehene) Glücksspiel zum rechtsverbindlichen Entscheid herangezogen werden konnte, stand es auch umgekehrt unter Rechtsschutz, als mittelalterliche Rechtsquellen Spielschulden nicht als Ehrenschulden, sondern als Rechtsverbindlichkeiten ansahen, die mit Personalarrest, Schuldhaft und vergleichbaren Formen des Pfändungsrechtes erzwungen werden konnten. Heinrich M. Schuster, Das Spiel, seine Entwicklung und Bedeutung im deutschen Recht. Wien 1878, S. 38ff.

⁶² Hanns Hubert Hofmann, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. (Stud. z. bayer. Verfassungs- u. Sozialgesch. 2) 1962, S. 52.

⁶³ Josef Dünninger und Horst Schopf, Bräuche und Feste im fränkischen Jahreslauf. Texte vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. (Die Plassenburg 30) 1971, Nr. 178, S. 111f.

sprechen zu lassen — „wiederum das vorige friedgebot durch den amtsknecht ausgerufen wird. Hier stehet aber . . . der Schwarzenbergische Schultheiß nebst einem seinr gerichtsverwandten und sprechen nach vollendeten ausruf: Aus befehl unsers gnädigsten fürstens und herrns protestirn wir gegen dieses friedgebot an dieser stelle. Der Ansbachische amtsschultheiß aber gibt ihnen hierauf zur antwort: Hier wird keine protestation angenommen. Und so ist dieses Actus vorbei“⁶⁴. Auch hier ist der Protest nicht wie sonst der Beginn eines langwierigen Prozesses, sondern Teil eines Spiels; es ist zu fragen, ob die Herrschaften nicht gut beraten waren, ihre gegenseitigen Ansprüche in einem solchen Spielcharakter belassend nicht weiter zu verfolgen; denn zeigte nicht auch hier wieder das Spiel seinen konservierenden Charakter, daß es Rechtsansprüche, die bei einem ordnungsgemäßen Prozeß entweder nie entschieden oder aber sogar abgelehnt werden konnten, durch Aufnahme in das dörfliche Rechtsbrauchtum gewissermaßen aufbewahrte, wodurch, weil ein Wesenszug des Spiels in seiner Wiederholbarkeit besteht, an diese Ansprüche nachdrücklicher erinnert werden konnte.

Obwohl die zitierten Kirchweihordnungen von Viereth und Oberbreit nicht dem Mittelalter angehören und auch nicht mittelalterlichen Ursprungs sind, da in dem Spielzeremoniell der Prozeßstil des 18. Jahrhunderts erkennbar ist, so ist hier doch belegt, welche integrierenden Wirkungen von der im bäuerlichen Bereich noch im 18. Jahrhundert lebendigen Verbindung von Spiel und Recht ausgehen konnten.

Nicht immer sind Spielformen und gebundenes Rechtszeremoniell genau auseinanderzuhalten, vor allem dann nicht, wenn uns ein Rechtsbrauch erst aus dem 18. Jahrhundert, wenngleich mit eindeutig mittelalterlicher Wurzel, belegt ist. Das Rechtszeremoniell hat sich aus Spielformen entwickeln können, kann aber auch auf den Rechtsformalismus mittelalterlichen Rechtsdenkens, der seinerseits im menschlichen Spielstreben seinen Ursprung hat, zurückgehen.

Die Bedeutung solcher Spielformen ist die gleiche, die Rechtssymbole, Rechtsgebärden und Rechtswahrzeichen in der mittelalterlichen Welt hatten: In einer weitgehend nichtschriftlichen Welt eine sowohl einprägsame als auch klare Aussage über Rechtszustände bzw. Rechtsverhältnisse zu geben. Die Rechtssymbolik, eine der wesentlichen Quellen des Volksrechtes im Mittelalter, kann aber nur über einen statischen Rechtsverhalt Aussagen treffen: Markt, Gerichts- oder Besitzrechte z. B. Das Spiel hingegen vermag auch Ansprüche und Rechtstitel zu bewahren, die nur in einem Vorgang zu fassen sind — man denke an die vielen mittelalterlichen Rechte, deren Ausübung an bestimmte Daten, Voraussetzungen und Anlässe geknüpft ist. Das sei an einem Beispiel aus der Oberpfalz belegt, an dem sogenannten Geleitberei zu Burglengelfeld. Der dortige Landrichter zog zu Georgi „mit seinen Pflegrichtern und Schergen nach Regensburg auf den St. Emmeransplatz, um 'da Recht zu sprechen. Er führte auf seinem Wagen Ketten und Schellenkugeln mit. Einige Landstreicher wurden gedungen, in Regensburg Diebstähle auszuführen und sich dann wieder einfangen zu lassen. Jagd und Fesselung bildeten ein willkommenes Schauspiel für die Bevölkerung. Nachdem die gestohlenen und wiedereingebrachten Sachen den Eigentümern zurückerstattet waren, fuhr man mit dem Diebstransport nach Burglengelfeld heim. Dort wurden die Landstreicher für ihre Mitwirkung entlohnt und entlassen. Richter und Pfleger hielten ein Festmahl ab“⁶⁵. In diesem Spiel, das 1784 abgeschafft wurde, scheint sich der Anspruch auf eine besondere

⁶⁴ Kramer, Unterfranken (wie Anm 57), S. 73.

⁶⁵ E. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 41.

Form Burglengenfelder Gerichtsbarkeit innerhalb der Regensburger Stadtmauern erhalten zu haben. Ein Rechtsanspruch, der an einen bestimmten Termin geknüpft, wegen Mangel an Tätern nicht ausgeübt werden konnte, wurde, um das Recht nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, gespielt. Spiel ist hier Abbild eines möglichen Vorgangs.

Eine andere Aufgabe hat das Rechtspiel in der Anforderung an den „hun“ im „Hungericht“ des Amtes Bliescastell; er muß „dreimal wie ein hundt auss der Usweiler heckchen bellen, wann man den armen zum galgen führt“⁶⁶. Die blasse Erinnerung an das alte „huntedinc“, das Gericht der „centenarii“, wird in seinem volksethymologisch ausgedehnten Sinn erspielt; das Spiel dient dem sich Versichern, daß alles „mit rechten Dingen“ zugeht, daß das in seinem Namen nicht mehr verstandene Hundertschaftsgericht ein rechtes Gericht ist.

Mehrfach ist den Weistümern die Freude an fiktiven Bestimmungen anzumerken. So begegnet im Weistum über den Lorscher Wildbann (1423) inmitten vollkommen ernst gemeinter Rechtsaussagen die Bestimmung: „In demselben wildbahn dort soll niemand jagen oder bürschen ahn des bischoffs von Mainz willen. Wers aber, dasz ein ritter queme mit bunden kleidern, mit einem zobelhute, mit einem ibenbogen, mit einer sydensennen und mit strauszahme, mit silbernen strahlen und mit pauenfedern gefüddert und einem wysen bracken ahn ein sydenseil mit betrafften ohren, den sall man ... nit hindern“⁶⁷. Märchenmotive klingen hier an: die Erfüllung gesetzter Bedingungen eröffnet individuelle Privilegien. Möglicherweise erklärt sich dieses fiktive Sonderrecht aus dem Bemühen, das bestehende, anerkannte Recht des Mainzer Erzbischofs als prinzipiell einschränkbares Recht zu weisen. In einem solchen, das Prinzipielle in einem fiktiven Recht spielerisch aufhebenden Sinne könnte verstanden werden, daß ein Weistum noch des 18. Jahrhunderts einen Abt zur Haltung eines Hengstes verpflichtet „mit drei weissen füssen und zwei glässernen augen ... der von einem einäugigen“⁶⁸ knecht mit einer zweifärbigen hose und dreifärbigem rock gewartet werden soll“⁶⁹. Ebenso wie in diesen beiden Beispielen in der Konfrontation mit der Rechtsweisung, in die sie eingelagert sind, eine ironisierende Distanz nicht zu übersehen ist, wird auch im Weistum des Würzburger Salzforstes von 1326 alter Rechtsbrauch beinahe ironisch ergänzt. Den Hang des alten Rechts, Begrenzungen durch Hammerwurf aber auch durch akustische Merkmale abzuschätzen (ein Zug, der auch vielfach in Sage und Märchen begegnet, wo Herrschaften von einer Ausdehnung verliehen werden, soweit der Schall eines Hifthorns oder der Klang einer Glocke reicht), erscheint in den Merkversen zur Umschreibung der Bannmeile des Forstes mit ironisierender Pointe:

„und daz ist eyns hornes geschelle
eynes hundes gebelle
eynes hamers wurf
und eyns schalkes furtz“⁷¹.

⁶⁶ Grimm, Weistümer 1, S. 796.

⁶⁷ Ebd., S. 465.

⁶⁸ Ebd. 2, S. 618; ähnlich 5, S. 482.

⁶⁹ Ob „einäugig“ hier in der mittelalterlichen Ausdeutung von „gerecht“ verstanden werden kann?

⁷⁰ Vgl. Firsching (wie Anm. 4), S. 7; Elsbeth Lippert, Glockenläuten als Rechtsbrauch. 1939.

⁷¹ Monumenta Boica 39 Nr. 189, S. 278.

Diese Merkverse werden dann auch in späteren Rechtsaufzeichnungen über den Salzforst zitiert, sind also trotz ihrer Scherzwendung als Rechtsaussage akzeptiert worden⁷².

Erspielte Ordnung: die überkommenen Indizien eines im alten Recht gegebenen engeren Zusammenhanges von Recht und Spiel in seinen mannigfachen Erscheinungsformen lassen daran zweifeln, ob es nur in den Bereich ländlichen Brauchtums gehört, ob es sich nur um eine vordergründige Übernahme von Gerichtsformen in folkloristischer Einkleidung handelt, wenn im dörflichen Rügebrauchtum⁷³ ebenso wie in den im süddeutschen Raum vielfältig belegten Fastnachtsgerichten⁷⁴ das Recht die zentrale Spielfigur bildet. Spiel, Recht und „Brauchtum“ sind gleichermaßen der dörflichen Gemeinschaft zugeordnet, sind deshalb auch vielfach miteinander verbunden, stehen im „Spannungsfeld von sozialer Kontrolle und sozialer Sanktion, das für das Funktionieren größerer und kleinerer kultureller Systeme von höchster Bedeutsamkeit ist“⁷⁵. Daß insbesondere die „Burschenschaften“ bzw. die Knabenschaften das Rügebrauchtum tragen dürfen⁷⁶, hat dabei eine pragmatische und eine generationspsychologische Seite: Die Jungen sind noch nicht der gegenseitigen, auf den Hof bezogenen Rücksichtnahme unter Nachbarn verpflichtet, können die Sittenkontrolle also unbefangener und damit wirksamer ausüben, damit wachsen sie aber auch in die Ordnungswelt hinein, über die zu wachen ihnen in einer Zwischenform von Spiel und Rechtskompetenz aufgetragen ist.

In den seltensten Fällen haben sich die Spielformen im mittelalterlichen Recht (selbst nicht in ihren Umformungen zum Brauchtum) bis in die Neuzeit halten können. Das hat verschiedene Ursachen. Einmal das Bestreben der Territorialobrigkeiten, durch die Schaffung gleichmäßig geltender Rechte einen einheitlichen Untertanenverband herzustellen, ein Bestreben, dem die Vielfältigkeit einzelner Rechte in Dorf und Flur, die in Franken, wie man im 18. Jahrhundert zu sagen wußte, nach der Himmelsrichtung wechselten, zum Opfer fielen. Bekannt ist, daß gerade die Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts dem ländlichen Brauchtum feindlich gegenüberstand⁷⁷, was aber nicht nur für diesen Bereich, sondern auch für alle eigenständig bäuerlichen Rechtsformen galt. So schlug z.B. die österreichische Hofkammer die Bestätigung von Banntaidigungsbüchern mit dem Bemerkten ab, daß „darin oftmals schimpfliche Artikel vorkommen, seltsame Punkte und kindische Rechte, die gar irrationabiles und der Vernunft zuwider.“⁷⁸ Nicht übersehen werden darf, daß das Spiel selbst als eigene Ordnung neben und über der Arbeitswelt angefochten werden konnte. So begründete 1304 ein Bauer zu Willanzheim seine Ablehnung des Königsspiels mit dessen Nutzlosigkeit⁷⁹ und schon im 17. Jahrhundert konnte mancherorts der Sinn der Spielformen nicht mehr begriffen werden wie in Trostberg

⁷² *Monumenta Boica* 42 Nr. 17, S. 42; ebd., Appendix Nr. 20, S. 625.

⁷³ Martin Scharfe, Zum Rügebrauch. Hess. Jb. f. Volkskde. 61 (1970), S. 45ff.; Kramer, *Rechtliche Volkskunde*, S. 72ff.

⁷⁴ Statt der umfangreichen Spezialliteratur: Art. Brauchtum und Recht in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* I, Sp. 509f. (K.-S. Kramer). Nur den erst seit der frühen Neuzeit belegten Narrengerichten (vgl. Fehr, *Recht* — wie Anm. 33 —, S. 225ff.) liegt ein parodistischer Reflex auf die Rechtswirklichkeit zugrunde.

⁷⁵ Kramer, *Rechtliche Volkskunde*, S. 11.

⁷⁶ Hans Ekhardt Cromberg, *Die Knabenschaftsstatuten der Schweiz. Spiegelbild von Sitte, Brauchtum und Recht*. Winterthur o. J. (1970). Vgl. auch Fehr, *Recht*, S. 231ff.

⁷⁷ Vgl. Dünninger (wie Anm. 34).

⁷⁸ Wiessner (wie Anm. 26), S. 57.

⁷⁹ Oben S. 57.

(Obb.) in einer Ehaftbestimmung: Man habe „bisweilen solch lächerlich und abenteuerlich schimpfpossen mitlaufen dürfen lassen, daß nun die Ehaftsrechten ganz verächtlich, ja schier für chinderwerch wollen angehört worden sein“⁸⁰.

Kehren wir zu dem anfangs geschilderten Brauch der Hafergabe der Bauern von Bettendorf zurück. Als diese Gült von der Stadt Rottweil erkaufte wurde, ersetzte man sie durch eine feste Geldleistung, was der Graf von Zimmern bissig kommentierte: „und lasens die Karsthans hingeen, die solche sachen nit hoch achten“⁸¹. Hier klingt ein grundsätzlicher Gegensatz an: Eine Welt, die auf Zweck und Rechenhaftigkeit gegründet wurde, konnte das alte Recht von seinen Grundlagen nicht mehr verstehen, ein Recht, dem der Wurf mehr galt als das Metermaß, das Begriffliche wichtiger war als das Abstrakte, das Symbol mehr bedeutete als die schriftliche Fixierung, das Recht einer Kultur, die letztlich spielte, wenn sie in ihr Recht gebundene Rede, Reime und Alliterationen aufnahm, eine Welt, die Recht und Spiel gleichermaßen der gemeinschaftlich zu tragenden Ordnung verpflichtete.

⁸⁰ Grimm, Weisthümer 3, S.666f.

⁸¹ Zimmerische Chronik (wie Anm. 25) 3, S.261.